LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 3.2022

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Lehrerfortbildung bei der DEULA in Warendorf*
- *Franz-Josef Borgmann, Ehrenpräsident des LandBau Technik Bundesverbandes, feierte seinen 90. Geburtstag*
- *Kennen Sie schon „Treffpunkt LBT"?*
- *Neues Kaufrecht – per Video durch die Formularflut*
- *Urlaub in der Quarantäne?*
- *AGB – Gerüstet für den Online-Vertrieb*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Lehrerfortbildung bei der DEULA in Warendorf

Lehrer beweisen, auch wir können Smart und Digital. 18 Lehrer drückten ganz im Zeichen der Digitalisierung der LandBauTechnik in Warendorf die Schulbank.

Unter dem Motto „digital und zukunftweisend" hatte der Fachverband der LandBauTechnik zur jährlichen Lehrerfortbildung eingeladen, nachdem sie wegen Corona zwei Jahre hintereinander ausfallen musste. Georg Kersten, Initiator und Vizepräsident des Fachverbandes, freute sich über die Möglichkeit bei der DEULA die sehr beliebte Veranstaltung endlich wieder stattfinden lassen zu können. „Wir danken der DEULA für ihre Gastfreundschaft und ihr Engagement bei der Programmplanung sowie für die neu gewonnenen Einblicke", so Georg Kersten.

Durch den Vormittag des 5. Mai führten Richard Poppenborg (DEULA), Philipp Brinkmann (DEULA), Jan Büscher (DEULA) und Volker Möllenkamp von NEXT Farming. Auf der Agenda standen die Themen Smart und Precision Farming, Farm Facts / Next Farming das Farm Management tool und das Thema EIP Agrar. Die Referenten vermittelten einen detaillierten Blick auf den aktuellen Stand der Technik, praktische Anwendungsbeispiele und das, was in der Zukunft von der vernetzten Landwirtschaft zu erwarten sein könnte.

Digital, online und Gesellenprüfung waren die Schlagwörter des Nachmittags. Marcus Büttner und Alexander Brand vom Fachverband stellten das Pilotprojekt „Digitale online Gesellenprüfung" in der LandBauTechnik vor. Nach dem sehr erfolgreichen Start mit der Winterprüfung 2021/22 konnten für die Sommerprüfung 2022 zahlreiche neue Standorte gewonnen werden, die inzwischen und zukünftig digital prüfen. Das ganze Projekt ist eine Kooperation des nordrhein-westfälischen und bayrischen Landesverbandes und so konnten in Warendorf auch bayrische Lehrerkollegen begrüßt werden, die maßgeblich an der Entwicklung der Aufgaben beteiligt sind, um ihre Erfahrungen mit den Lehrern aus NRW zu teilen.

„Herzlichen Glückwunsch, Herr Borgmann!“

Am 3. Mai begrüßte Franz-Josef Borgmann, Ehrenpräsident des LandBauTechnik Bundesverbandes, seine Gäste zu seinem 90. Geburtstag im heimatlichen Coesfeld.

Rund 100 Vertreter der LBT-Branche und Familienangehörige lauschten gespannt seinen humorigen Rückblicken und freuten sich über die ein oder andere Anekdote. Borgmann machte seine Ausbildung zum Landmaschinentechniker bereits im Alter von 15 Jahren im elterlichen Betrieb und war 26 Jahre lang Obermeister der Innung Ahaus, Borken, Coesfeld. 10 Jahre lang stand er an der Spitze der Bundesorganisation und war bis 2003 Präsident des Landesverbandes NRW. Heute schmückt ihn der Titel eines Ehrenpräsidenten sowohl im Bundes- wie auch in seinem Landesverband.

Ulf Kopplin, Präsident des LandBauTechnik Bundesverbandes, dankte Franz-Josef Borgmann und würdigte ihn mit einem Rückblick auf Borgmann’s Engagement und seine Erfolge für die Branchenorganisation.

Die Glückwünsche des Landesverbandes überbrachten Ehrenpräsident Walter Peiffer, Präsident Heinz-Georg Mors und Geschäftsführer Marcus Büttner.

Kennen Sie schon „Treffpunkt LBT“?

Treffpunkt LBT ist ein Onlineangebot der Verbandsorganisation LandBauTechnik und richtet sich an alle Innungsbetriebe. In interaktiven Videokonferenzen werden branchenrelevante Themen von Experten präsentiert. Teilnehmer können Fragen stellen und mit den Fachleuten diskutieren. Die Teilnahme ist ganz einfach und bequem: Benötigt wird lediglich ein internetfähiges Endgerät, bestenfalls mit Kamera, und natürlich Internetzugang. Wenige Tage vor dem Termin erhält der Teilnehmer an die angemeldete E-Mail-Adresse eine Outlook Einladung mit dem Microsoft Teams-Einwahllink und mit wenigen Klicks ist man dabei.

Möchten Sie teilnehmen und regelmäßig über die Veranstaltungsreihe informiert werden? Benötigen Sie Informationen zu einem bestimmten Thema oder haben Sie selbst Themenwünsche?

Melden Sie sich gerne bei uns per E-Mail an:
info@nrw.landbautechnik.de

Nach einer kurzen Sommerpause ist der nächste Termin am 31. 08. 2022 um 9:30 Uhr. Die Einladung mit dem Einwahllink wird wenige Tage vor Veranstaltung verschickt – Vorausgesetzt, Sie haben uns vorher Ihre E-Mailadresse mit Nennung Ihres Firmennamens und Ihrer Firmenadresse übermittelt.

Per Video durch die Formularflut

Umsetzung der Informationspflichten zum neuen Kaufrecht kurz erklärt

Seit Jahresbeginn ist es da, aber noch sind die Berührungsängste groß. Das neue Kaufrecht soll zu einem höheren Verbraucherschutzniveau führen, derzeit führt es aber vor allem zu einem: noch mehr Bürokratie. Händler müssen beim Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen über folgende Punkte informieren und zwar jeweils vorvertraglich und noch einmal im Rahmen der verbindlichen Bestellung:

- Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen
- Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen
- Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht

Um einen Überblick zu schaffen, hat der Verband die (vor-)vertraglichen Informationspflichten in einem Kurzvideo zusammengefasst. Hierin wird erklärt, welche Formulare verwendet werden müssen und wie diese auszufüllen sind. Die juristischen Details bleiben bewusst außen vor; es geht ausschließlich um die praktische Umsetzung.

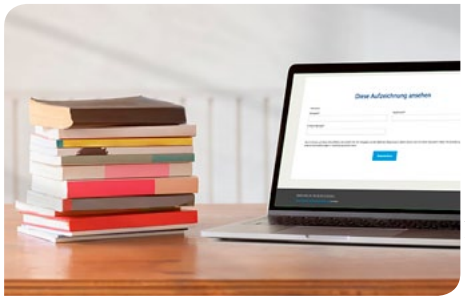

Foto: pixabay

Hier geht’s zum Video

https://attendee.gotowebinar.com/recording/3063033108233421825

Urlaub in der Quarantäne?

Im Rheinland ja – in Westfalen nein! Was ist, wenn der Arbeitnehmer während seiner Urlaubszeit in Quarantäne geschickt wird? Gilt der Urlaub dennoch als genommen?

Ein Arbeitnehmer hatte während seines Urlaubs vom Gesundheitsamt eine Quarantäneanordnung bekommen und wollte die Urlaubstage deswegen von seinem Arbeitgeber wieder gutgeschrieben haben. Weil der das ablehnte, klagte der Arbeitnehmer. Das Landesarbeitsgericht Köln entschied, dass auch im Fall einer Quarantäne der bereits gewährte Urlaubsanspruch abgegolten ist (Urteil v. 13.12.2021, Az. 2 Sa 488/21). Ob der Arbeitnehmer die Urlaubstage so nutzen kann wie gehofft, sei aus arbeitsrechtlicher Sicht irrelevant. Quarantäne stellt den Erholungswert des Urlaubs nicht in Frage. Das LAG Hamm (Urt. v. 27.01.2022, Aktenzeichen 5 Sa 1030/21) sieht das in einem parallelen Fall ganz anders, nach seiner Auffassung steht die Quarantäne dem Urlaub entgegen.

§ 9 Bundesurlaubsgesetz:
„Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet." ***Diese Vorschrift gilt bei der Quarantäne nicht!***

Dass Arbeitnehmer darüber nicht begeistert sind, kann man sich vorstellen: den gebuchten Flug nach Teneriffa absagen, dafür bei schönem Wetter das Haus hüten und trotzdem wird Urlaub abgezogen. Auf der anderen Seite ist aber auch für den Arbeitgeber die Belastung groß, wenn er dem Arbeitnehmer die Zeit in der Quarantäne als „Zusatzurlaub" gewähren müsste. Wenigstens kann nach dem Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung für den erlittenen Verdienstausfall beansprucht werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, das Revisionsverfahren beim Bundesarbeitsgericht läuft (Az. 9 AZR 63/22). Es bleibt abzuwarten, wie die höchsten deutschen Arbeitsrichter entscheiden.

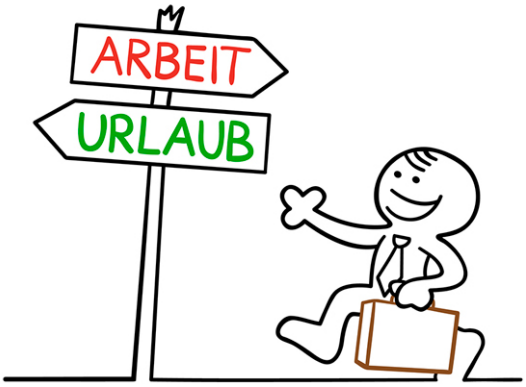

Gerüstet für den Online-Vertrieb

Betriebe, die (auch) online Geschäfte machen wollen, kommen an allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorbei.

Auch wenn AGB überwiegend ungelesen angeklickt werden, sind sie wichtig. Hier sind Punkte geregelt, auf die es ankommt, wenn es zum Streit mit dem Kunden kommt. Ein wichtiges Feld aus dem Bereich der AGB ist die Gewährleistung. Oder besser „war", denn viel kann da nach der Reform des Kaufrechts zum Jahresbeginn nicht mehr geregelt werden. So wie es bisher war, konnte es aber nicht bleiben. Deshalb mussten auch die Online-AGB angepasst werden.

Wer braucht Online-AGB? Nur der, der auch online Verträge schließt! Der, und keiner sonst. Die Unterscheidung ist wichtig. Gibt es auf der Firmenwebseite einen Online-Katalog, heißt das noch nicht, dass das Rechtsgeschäft auch online geschlossen wird. Nur wenn es so etwas wie eine Sofortkaufoption gibt, wird ein sogenannter Fernabsatzvertrag geschlossen, ein Vertrag also, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Fax oder Internet) zustande kommt. Ein wichtiger Punkt hierbei ist die Widerrufsbelehrung. Kunden – wohlgemerkt Verbraucher! – haben bei solchen Verträgen, die nicht im Laden geschlossen werden, ein 14-tägiges Widerrufsrecht, über das sie informiert werden müssen. Passiert das nicht, verlängert sich die Widerrufsmöglichkeit auf ein Jahr. Auch hier bieten die ABG eine Hilfestellung.

Auch wenn sie „allgemein" sein sollen, so sind Betriebe eben doch speziell und die Vertriebsarten können sich voneinander unterscheiden. Deshalb kann es durchaus sein, dass die ein oder andere Passage innerhalb der AGB nicht ganz passt. Hier müssten Betriebe sie gegebenenfalls ergänzen und können sich hierzu gerne an den Verband wenden.

Interessierte Betriebe können eine E-Mail an ***hagemeyer@kfz-nrw.de*** senden und bekommen die AGB und weitere Informationen zugesandt.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de